

Verkündet

am 14. November 1951

Hirth
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Viktor A [REDACTED], Werksvertretung der Firma
B [REDACTED], Automobil-Fabrik in B [REDACTED], M [REDACTED],
M [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und Revisionsklägerin,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

den Kaufmann Erich K [REDACTED], W [REDACTED], T [REDACTED]
str. [REDACTED]

Kläger, Berufungs- und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. November 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bun-
desrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Benkard und
Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Ko-
blenz vom 10. Januar 1951 wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger wollte einen Omnibus kaufen. Im Zuge von Verhandlungen hierüber übernahm die Beklagte, die sich Werksvertretung der Borgward-Werke nennt, von ihm einen Opel-Admiral für 7.500 DM. 2.000 DM wurden dem Kläger ausgezahlt, 5.500 DM sollten auf den Omnibus angerechnet werden. Die Parteien streiten darüber, ob es zwischen ihnen zu einem Kaufvertrag über einen Borgward-Omnibus gekommen ist.

Am 22. August 1949 unterzeichnete der Kläger ein Formular der Firma B [REDACTED], das als Kaufantrag überschrieben ist und links oben das Kennzeichen der Borgward-Automobile, darunter diesen Namen, schräg daneben die Adresse "an die Firma Carl F.W. B [REDACTED] Automobil- und Motorenwerke, B [REDACTED]", rechts unten den Vordruck: "Unterschrift des Käufers" und auf der Rückseite die "Lieferungsbedingungen für den Verkauf von Borgward-Fabrikaten" trägt. Auf diesem Formular bestellte der Kläger ein Borgward-Chassis mit einem Omnibusaufbau der N [REDACTED] Fahrzeugbau-GmbH W [REDACTED], abgekürzt NFW, deren Auftragsbestätigung als besondere Bedingung beachtet werden sollte, zum Gesamtpreis von 31.014,20 DM, wovon 15.014,20 DM auf den NFW-Aufbau entfielen. Der "Kaufantrag" sieht als Zahlungsbedingung "bar bei Übernahme" vor und trägt links unten handgeschrieben den Namen Ki [REDACTED]; das ist ein Angestellter der Beklagten, der seinen Namen der Provision wegen angebracht hat. Die NFW hatte dem Kläger bereits unter dem 18. August 1949 unter

Bezugnahme auf seinen Besuch und den "seines" Herrn Ki vom 17. August 1949 den Auftrag auf einen NFF-Aufbau bestätigt und hierbei als besprochene Zahlungsbedingung genannt, daß "der Omnibusaufbau bei Übernahme des Fahrzeugs in bar finanziert" werde. Der Kläger wollte 6.500 DM selbst aufbringen und sich 18.000 DM von dem Institut für Autofinanzierungen Dr. Ea in D geben lassen. Er behauptet, eine Zusage von Dr. Ea bereits gehabt zu haben, der Inhaber der Beklagten habe ihm jedoch diese Art der Finanzierung als zu teuer ausgerechnet und vorgeschlagen, sich an die Firma Bo Finanzierungen Carl F.W. B in B zu wenden; der Inhaber der Beklagten und Ki seien am 6. September 1949 in seiner, des Klägers, Wohnung erschienen und hätten versichert, mit der Bo gesprochen und ihr Einverständnis zu haben. Am 6. September 1949 übergab der Kläger dem Inhaber der Beklagten einen Scheck über 6.500 DM. Unter dem 9. September 1949 wurde dem Kläger auf einem Briefbogen, der als Kopf das Borgward-Zeichen, darunter den Namen Viktor A (Beklagte), darunter die Worte Werksvertretung der F.W. B-Automobil- und Motorenwerke B trägt und unter dem Text mit B-Verkaufsbüro M, i. Vollm. unterstempelt und von Ki unterschrieben ist, eine Gutschriftsanzeige erteilt. Darin heißt es: "Für den bei uns bestellten Omnibus erhielten wir von Ihnen 12.000 DM. Diese Anzahlung setzt sich zusammen aus einem uns zum Verkauf überlassenen Opel-Admiral und einem Scheck Kr. über 6.500 DM auf". Am 9. September 1949 unterschrieb der Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

einen Vordruck der Bo [REDACTED], der von Kiene ausgefüllt war. Darin hieß es, daß der Kläger von der Beklagten einen Borgward-Omnibus für 32.000 DM "erworben" habe; der Kläger bittet darin um ein Darlehen von 20.000 DM, zu dessen Tilgung er 18 Wechsel akzeptiere. Er übergab der Beklagten 18 Akzepte, die sie der Bo [REDACTED] sandte. Die Bo [REDACTED] lehnte die Finanzierung ab, da ihr die über den Kläger eingeholten Kreditauskünfte nicht ausreichten. Über die Beklagte erhielt der Kläger die 18 Wechsel zurück. Der Kläger verlangt unter der Behauptung, daß es zu einem Kaufvertrag nicht gekommen sei, von der Beklagten Zahlung von 12.000 DM. Er behauptet noch, die Beklagte habe ihm unter dem 27. September 1949 mitgeteilt, daß der Omnibus anderweitig verkauft worden sei. Die Beklagte behauptet, der Kläger habe den Omnibus bei ihr bereits durch schriftlichen Vertrag vom 27. Juli 1949 unter den Bedingungen: Schnellste Lieferung, Anzahlung von 50% bei Lieferung, Rest in 12-Monats-Raten, gekauft. Weil der Kläger gewünscht habe, den Omnibus durch sofortige vollständige Zahlung des Kaufpreises schneller zu erhalten, sei dieser Vertrag am 22. August 1949 dahin abgeändert worden, daß das Fahrzeug am 25. September 1949, evtl. früher, zu liefern und bei Übernahme bar zu bezahlen sei. Die Zahlungszusage habe der Kläger jedoch nicht halten können. Das Kaufangebotsformular der Firma B [REDACTED] sei nur deshalb verwendet worden, weil sie, die Beklagte, seinerzeit über keine eigenen verfügt habe. Das sei ausdrücklich besprochen worden. Außerdem seien sich die Par.

teilen darüber einig gewesen, daß die Bestellung bei ihr, der Beklagten, erfolge. Die Beklagte meint, ihr ständen noch 19.014,20 DM als Restkaufpreis zu. Widerklagend verlangt sie diesen Betrag Zug um Zug gegen Lieferung eines Borgward-Omnibusses. Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt sie ihren Klagabweisungs- und ihren Widerklageantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Da die Beklagte ihre Anträge auf eine Urkunde stütze, die ihrem Wortlaut nach einen Kaufantrag beinhalte und sich zudem an die Firma B. richte, sei sie dafür beweispflichtig, daß es zu einem Vertrag zwischen den Parteien gekommen sei. Diesen Beweis habe sie jedoch nicht erbracht. Wenn Dr. H. in seiner Bescheinigung vom 18. Dezember 1949 von einer Anzahlung "bei der Händlerfirma" spreche, so bleibe offen, ob er damit die Beklagte als selbständige Werksvertretung oder als Verkäuferin angesehen habe. Sollte er aber gemeint haben, daß es zwischen den Parteien zu einem Kaufvertrag gekommen sei, so sei das unmaßgeblich. Daß der an die B. gerichtete Finanzierungsantrag davon spreche, daß der Kläger von der Beklagten einen Borgward-Omnibus erworben habe, sei kein zwingendes Argument für einen Vertrag der Parteien, da dieser Antrag von K. ausgefüllt sei und der Kläger unwider-

legt behauptete, die Vorderseite des verwendeten Formulars nicht gelesen zu haben. Die Anzahlungsquittung vom 9. September 1949 sei, weil mit "B[REDACTED]-Verkaufsbüro M[REDACTED]" unterstempelt, eher eine Stütze für den Vortrag des Klügers als den der Beklagten; ihr Wortlaut sei auch dann nicht unrichtig, wenn die Firma B[REDACTED] der Vertragspartner des Klügers gewesen sei. Der Aussage Kiene könne keine Bedeutung beigemessen werden, da dieser Zeuge wegen seiner Provision ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits habe und seiner Bekundung, daß die Beklagte am 22. August 1949 ausdrücklich als Verkäuferin genannt worden sei, die Aussage M[REDACTED] und die des Inhabers der Beklagten entgegenstehe. Daß der Kläger eine Anzahlung an die Beklagte geleistet habe, sprechen nicht für einen Vertrag der Parteien, da sich die Beklagte als Werksvertretung der Firma B[REDACTED] bezeichnet habe und hierdurch der Eindruck entstehe, daß sie zur Entgegennahme von Anzahlungen für B[REDACTED] ermächtigt sei. Der Umstand, daß der Kläger einen Arrestantrag auf einen Vertrag mit der Beklagten gestützt habe, sei zwar ein Indiz gegen die Richtigkeit seines jetzigen Vorbringens. Es bleibe aber zweifelhaft, ob es tatsächlich zwischen den Parteien zu einem Vertrag gekommen sei: Als ungewöhnlich und unglaubhaft müsse angesehen werden, daß Kaufleute ein Formular, das etwas ganz anderes als das angeblich Vereinbarte ergebe, ausgefüllt haben sollen, obwohl die bei einem so großen Abschluß erforderliche Klarheit und Sicherheit durch eine einfache Änderung des Formulars hätte er-

reicht werden können; entscheidend komme hinzu, daß die NFW eine formelle Auftragsbestätigung allein an den Kläger und nicht an die Beklagte gesandt habe. Diese Zweifel könnten durch eine Vernehmung des Landgerichtsdirektors Dr. Mi [REDACTED] nicht ausgeräumt werden, da das landgerichtliche Urteil, an dem er mitgewirkt habe, die Frage, ob es zwischen den Parteien zu einem Vertrage gekommen sei, als streitige Behauptung darstelle. Sei ein Vertrag unbewiesen, so könne dem Widerklageantrag nicht stattgegeben werden, während der Klage aus § 812 BGB entsprochen werden müsse.

Richtig sei auch die landgerichtliche Hilferwägung, daß ein etwaiger Vertrag unter der Bedingung der Finanzierung geschlossen worden und nach Ausfall der Bedingung wirkungslos sei. Die Behauptung der Beklagten, bereits am 27. Juli 1949 sei es zu einem schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien gekommen, habe ihr Inhaber nicht bestätigt; er habe vielmehr eingeräumt, daß das Schriftstück vom 27. Juli 1949 keine Vereinbarung der Parteien enthalte, vom Kläger auch nicht unterschrieben sei, sondern lediglich einen Vertragsentwurf oder eine Notiz der Beklagten darstelle. Dieses Schriftstück ergebe, daß die Parteien davon ausgegangen seien, daß die Bezahlung des Omnibusses durch Finanzierung erfolgen müsse, und daß die Finanzierung wesentlicher Bestandteil der Verhandlungen gewesen sei. Widerlegt seien die Behauptungen der Beklagten, am 22. August 1949 habe der Kläger den Kaufpreis allein aufbringen wollen und die Finanzierungsfrage sei nicht Gegenstand des Vertrages geworden. Es fehle jeder

vernünftige Grund dafür, daß sich der Kläger in dieser Weise verhalten haben könnte; die Klausel "bar bei Übernahme" schließe eine Bezahlung durch Finanzierung nicht aus. Die Auftragsbestätigung der NFV sehe Bezahlung durch Finanzierung vor. Die Beklagte habe nicht nur mit Dr. Ha[REDACTED] verhandelt, sondern sich auch um eine Finanzierung durch die Firma Bo[REDACTED] bemüht. Ihre Behauptung, das habe sie erst getan, nachdem dem Kläger die Aufbringung der Mittel mißlungen sei, sei urkundlich widerlegt. Sie habe vielmehr die Firma Bo[REDACTED] eingeschaltet, weil sie die Finanzierung mit als ihre Angelegenheit und als Vertragsbedingung betrachtet habe. Diese Annahme werde durch die Gepflogenheiten bei einem Autokauf, durch die Abmachung der Beklagten mit der Firma B[REDACTED] und durch ihr eigenes Verhalten erhärtet. Die Beklagte habe sich bei der Firma B[REDACTED], wie deren Schreiben vom 7. Oktober 1949 ergebe, nämlich nicht um die sofortige Zuteilung eines Fahrzeuges gegen Kasse bemüht, sondern mit ihr nur auf der Grundlage verhandelt, daß der Kauf von der Firma Bo[REDACTED] finanziert werde. Ohne diese Finanzierung habe die Beklagte gar keinen Omnibus an der Hand gehabt und den Kläger gar nicht beliefern können. Die Firma B[REDACTED] habe die Beklagte "beauftragt", die Anzahlung zurückzugeben. All das erkläre sich nur, wenn ein Vertrag zwischen den Parteien, sein Zustandekommen unterstellt, unter der Bedingung der Finanzierung abgeschlossen worden sei. Der Vereinbarung einer Bedingung stehe nicht entgegen, daß nach Ziff I 3 der auf dem "Kaufantrag" abgedruck-

ten Lieferungsbedingungen ründliche Nebenabreden nur bei schriftlicher Bestätigung des Verkäufers Gültigkeit hätten. Denn in der Urkunde vom 22. August 1949 sei auf die - damals bereits vorliegende - Auftragsbestätigung der NTW hingewiesen, und in ihr sei die Finanzierung ausdrücklich erwähnt; damit sei der Schriftform für die vereinbarte Bedingung Genüge getan.

Das Berufungsurteil wird bereits von seiner Hauptbegründung getragen. Ihre überwiegend auf tatsächlichem Gebiet liegenden Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die insoweit erhobenen Revisionsrügen sind unbegründet.

I. Der Klageanspruch ist entgegen den von der Revision vorgetragenen Bedenken schlüssig geltend gemacht. Der Vortrag des Klägers ging nicht nur dahin, daß es zu einem Vertrage zwischen den Parteien nicht gekommen sei und daß der Kläger in der Annahme, eine Werksvertretung der Firma B. vor sich zu haben, der Beklagten ein an die Firma B. gerichtetes Vertragsangebot übergeben habe, sondern auch dahin, daß die Beklagte keine Inkassovollmacht für B. gehabt habe. Die Revision irrt, wenn sie als Klagebehauptung annimmt, die Beklagte sei bei der Verrechnung der 5.500 DM aus dem Preis für den Opel-Admiral und bei der Entgegennahme des Schecks über 6.500 DM als Vertreterin der Firma B. aufgetreten. Es kann demzufolge auch nicht gesagt werden, nach dem Klagevortrag fehle es an der zu § 812 BGB gehörenden unmittelbaren Vermögensver-

schiebung.

II.) Wie aus den §§ 139, 286 ZPO gegen die tatsächlichen Feststellungen der Hauptbegründung des Berufungsgerichts erhobenen Angriffe gehen fehl.

1.) Richtig ist zwar, daß das Berufungsurteil die Behauptung der Beklagten, der nach ihrer Auffassung zustandegekommene Vertrag sei für sie ein klares Verlustgeschäft, nicht besonders gewürdigt hat. Diese Behauptung ist aber eher im Sinne der vom Berufungsrichter vorgenommenen tatsächlichen Würdigung erheblich und jedenfalls kein Grund dafür, daß es zu einem Vertrag zwischen den Parteien über einen Porward-Omnibus gekommen sein müsse.

Richtig ist auch, daß das Berufungsurteil nicht ausdrücklich auf den wiederholten Hinweis der Beklagten eingegangen ist, der Vortrag des Klägers habe für sie Folgen, die weit über die wirtschaftliche Bedeutung des Rechtsstreits hinausgingen und sie in ihrer Existenz bedrohten. Die Entscheidungsgründe ergeben jedoch, daß der Berufungsrichter dies nicht außer acht gelassen, sondern vielmehr in seine Überlegungen einbezogen hat.

Auch der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe, da der Ruf und die Existenz der Beklagten auf dem Spiele stünden, alle Umstände besonders prüfen und abwägen müssen, ist unbegründet; er liegt zudem auf tatsächlichem Gebiet und kann darum der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Ebenso wenig kann die Revision damit gehört werden, der Berufungsrichter habe die einzelnen Zeu-

Geneussagen schematisch und wenig lebensnah gewürdigt. Schließlich ist ihr Hinweis, die Beklagte habe die Rückgabe der Anzahlung nur verweigert und bestände auf der Erfüllung nur, weil sie der Kläger in den für sie maßgebenden Geschäftskreisen, insbesondere gegenüber der Firma B[REDACTED], angegriffen habe, rein tatsächlicher Natur und damit in der Revisionsinstanz unbeachtlich.

2.) Die Revision stimmt dem Berufungsurteil darin, daß die Beklagte für das Zustandekommen eines Vertrages beweispflichtig sei, zu. Diese Frage kann angesichts des Wortlauts der Urkunde vom 22. August 1949 und angesichts der Tatsache, daß der Inhaber der Beklagten deren Behauptungen, bereits am 27. Juli 1949 sei es zu einem schriftlichen Vertrag mit ihr gekommen, am 22. August 1949 sei dieser Vertrag nur zum Liefertermin und zur Zahlungsbedingung geändert worden, nicht bestätigt hat, in der Tat nicht anders beurteilt werden.

3.) Entgegen der Annahme der Revision ist dem Berufungsgericht jedoch auch dabei, daß es den Beweis für das Zustandekommen eines Vertrages als nicht erbracht angesehen hat, kein Rechtsfehler unterlaufen.

a) Der Beweis dafür, die Klägerin sei Eigenhändlerin und nie in Vertretung der Firma B[REDACTED] aufgetreten, brauchte nicht erhoben zu werden. Diese Behauptung hat für den angeblichen Vertragsschluß mit dem Kläger keine unmittelbare Bedeutung und zudem nur den Sinn eines allgemeinen Beweisanzeichens. Außerdem ist die Beklagte gegenüber dem Kläger unter der Bezeichnung Werksvertretung der B[REDACTED].

werke aufgetreten und hat den Kläger auf einem B[REDACTED] formular einen an B[REDACTED] adressierten Kaufantrag unterschreiben lassen, und zwar nach der Feststellung des Berufungsgerichts, ohne darauf hinzuweisen, daß der Kaufantrag in Wirklichkeit bereits der Vertrag sei und statt mit B[REDACTED] mit ihr selbst abgeschlossen werde. Die Beklagte hat zudem auf Seite 2 des Schriftsatzes vom 19. Dezember 1950 dafür Beweis angetreten, daß sie sonst den Namen B[REDACTED] ausgestrichen und durch den Stempelaufdruck ihrer eigenen Firma ersetzt habe; unstreitig hat sie aber im Falle des Klägers beides unterlassen.

Wenn die Beklagte einen Kaufantrag an B[REDACTED] aufnahm und nicht zum Ausdruck brachte, daß ein Vertrag mit ihr gemeint sei, so konnte, selbst wenn sie diesen Willen hatte, ein Vertrag mit ihr mangels Erklärung nicht zustandekommen. Der angebliche Vertragswille der Beklagten konnte daher nur als ein Beweiszeichen dafür Bedeutung haben, daß ihn die Beklagte auch erklärt habe. Dem stand jedoch die Aussage M[REDACTED] entgegen, daß am 22. August 1949 von einer Bestellung bei der Beklagten nicht die Rede gewesen sei, und in gewissem Umfange auch die Aussage des Inhabers der Beklagten, daß zwar vor, nicht aber am 22. August 1949 davon gesprochen worden sei, daß der Kläger bei der Beklagten kaufe. Die Schreiben B[REDACTED] vom 7. Oktober 1949 und Gisbert W[REDACTED] vom 28. Dezember 1948, deren Nichtberücksichtigung die Revision rügt, ergeben auch mittelbar nichts für einen Vertragsschluß der Parteien. Die Firma B[REDACTED] bedauert, daß der Kaufabschluß,

den der Kläger mit der Beklagten "getätigt" habe, "nicht zustandegekommen" sei, und W[REDACTED], ein anderer Vertrags-
händler von B[REDACTED], schreibt der Beklagten in einer An-
gelegenheit Sc[REDACTED], er habe ein Schreiben der Beklag-
ten an die B[REDACTED]werke nicht weitergeben können, weil
sie einen Briefbogen verwendet habe, der "juristisch ge-
sehen falsch ist". So könne die Beklagte ja "juristische
Bindungen für B[REDACTED] eingehen"; es sei besser, derar-
tige Briefbögen einstampfen und sich gehörige anfertigen
zu lassen. Weder das Vorhandensein eines Vertragswillens
der Beklagten noch diese beiden Schreiben gaben Anlaß,
weitere Aufklärung zu fordern. § 139 ZPO ist nicht ver-
letzt.

b) Daß der Kläger kein Interesse daran gehabt habe,
gerade mit den B[REDACTED]werken und nicht mit der Beklag-
ten abzuschließen, kann, anders als dies die Revision tut,
im Hinblick auf die geleisteten Zahlungen und die unter-
schiedliche Kreditfähigkeit nicht ohne weiteres unterstellt
werden. Die Erwägung aber, der Kläger würde sich auf ei-
nen Vertrag mit der Beklagten eingelassen haben, wenn ihm
gesagt worden wäre, daß ein Abschluß mit der Firma B[REDACTED]
[REDACTED] nicht möglich sei, befaßt sich mit einem Fall, der
nicht eingetreten ist. Denn das ist dem Kläger gerade
nicht gesagt worden.

Der Beweistritt, bei den Verhandlungen vor dem 22.
August 1949 sei die Beklagte als Vertragspartnerin des
Klägers ins Auge gefaßt worden, ist angesichts des Formu-
lars, das die Beklagte den Kläger unterschreiben ließ,

unerheblich. Das gilt auch davon, daß allgemein bekannt sei und der Kläger als alter Kraftfahrer gewußt habe, daß die Automobilhersteller ein Fahrzeug regelmäßig nicht unmittelbar verkauften. Es steht nicht in Rede, was von dem Streit der Parteien zu halten wäre, wenn der Kläger kein B[REDACTED]formular mit einem gerade an B[REDACTED] unmittelbar gerichteten Kaufantrag ausgefüllt hätte, sondern es ist unter Berücksichtigung der Ausfüllung dieses Formulers zu entscheiden.

In den Vorinstanzen ist weder behauptet noch festgestellt worden, daß das wirklich Gewollte beiderseits nur falsch bezeichnet worden sei. Mit ihren Ausführungen hierüber kann die Revision nicht gehört werden. Ihr kann auch nicht zugegeben werden, daß sich der Kläger so behandeln lassen müßte, wie wenn es zu einem Vertrag zwischen den Parteien gekommen wäre.

c) Soweit die Revision die Ansicht des Dr. Ha[REDACTED], die Aussage Ki[REDACTED], die Unterschrift des Klägers unter dem "Kaufantrag" und das Schreiben vom 9. September 1949 anders als im Berufungsurteil gewürdigt wissen will bewegt sie sich auf dem ihr nicht zugänglichen Gebiet der tatsächlichen Würdigung.

d) Das Berufungsgericht hat dazu Stellung genommen, daß der Kläger selbst den Standpunkt vertreten hat, daß es zu einem Vertrag mit der Beklagten gekommen sei, und daß er damit einen Arrestantrag begründet hat. Es hat hierin ein Indiz gegen die Richtigkeit seiner Behauptung vom Nichtzustandekommen eines Vertrages gesehen, aber

auch hierdurch die gegen einen Vertragsschluß sprechen-
den Zweifel für nicht ausgeräumt gehalten. Diese Beur-
teilung liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist rechtlich
nicht zu beanstanden.

Der Vernehmung des Landgerichtsdirektors Dr. [REDACTED]
[REDACTED] darüber, daß der Kläger vor dem Landgericht den Stand-
punkt vertreten habe, es sei mit der Beklagten zu einem
Vertrage gekommen, bedurfte es nicht, da diese Behauptung
unstreitig und vom Berufungsgericht bei Abwägung der für
und der gegen das Zustandekommen eines Vertrages sprechen-
den Umstände als Tatsache verwertet worden ist. Mit wel-
chem Nachdruck und mit welcher Beharrlichkeit der Kläger
den Beklagten zunächst als seinen Vertragspartner angespro-
chen hat, war nicht entscheidend und konnte darum unauf-
geklärt bleiben.

4.) Auf die vom Berufungsgericht zur Hilferwägung
getroffenen Feststellungen und die von der Revision
hiergegen erhobenen Angriffe kommt es nicht erst an, da
schon die vom Berufungsgericht gegebene Hauptbegrün-
dung das angefochtene Urteil trägt und gegen sie, wie

ausgeführt, keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Selowsky

Dr. Benkard

Dr. Kuhn